

Müller: Das Schweizerische Bundesgericht revidiert zum ersten Mal einen internationalen Schiedsspruch: eine Analyse im Lichte des neuen Bundesgerichtsgesetzes

SchiedsVZ  
2007, 64

## **Das Schweizerische Bundesgericht revidiert zum ersten Mal einen internationalen Schiedsspruch: eine Analyse im Lichte des neuen Bundesgerichtsgesetzes**

Von Prof. Dr. Christoph Müller, LL.M. (Columbia), Neuchâtel\*

**Vor kurzem hat das Schweizerische Bundesgericht zum ersten Mal seit Inkrafttreten des Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht im Jahr 1989 einen internationalen Schiedsspruch revidiert. Der Beitrag erläutert das außerordentliche Rechtsmittel der Revision anhand dieses bemerkenswerten Entscheids. Obwohl das Urteil noch unter dem alten Bundesrechtspflegegesetz ergangen ist, erörtert der Beitrag die Revision im Lichte des am 1. Januar 2007 in Kraft getretenen neuen Bundesgerichtsgesetzes.**

**Recently and for the very first time since the entry into force of the Private International Law Statute in 1989, the Swiss Federal Tribunal has revised an international arbitral award. The article discusses the extraordinary means of appeal of the revision on the basis of this decision. Even though the decision of the Federal Tribunal has been rendered under the old Federal Statute on the Organisation of the Federal Judiciary, the article comments the revision in the light of the Federal Statute on the Federal Tribunal entered into force on 1 January 2007.**

### **I. Einführung**

Am 29. August 2006 hat das Schweizerische Bundesgericht zum ersten Mal seit Inkrafttreten des IPRG<sup>1</sup> im Jahr 1989 einen internationalen Schiedsspruch revidiert.

Müller: Das Schweizerische Bundesgericht revidiert zum ersten Mal einen internationalen Schiedsspruch: eine Analyse im Lichte des neuen Bundesgerichtsgesetzes(SchiedsVZ 2007, 64)

65

Dieser Entscheid ist umso bemerkenswerter, als das Bundesgericht die Möglichkeit der Revision von Schiedssprüchen bereits vor 15 Jahren anerkannt hatte. Trotzdem kam es während all dieser Jahre in rund zehn Revisionsverfahren nie zum Schluss, dass die Voraussetzungen dieses außerordentlichen Rechtsbehelfs im Einzelfall erfüllt waren.

Der Entscheid ist auch deshalb interessant, weil das Revisionsverfahren vor dem Bundesgericht seit dem 1. Januar 2007 nicht mehr den Bestimmungen des Bundesrechtspflegegesetzes (OG)<sup>3</sup>, sondern des an diesem Datum in Kraft getretenen Bundesgerichtsgesetzes (BGG)<sup>4</sup> folgt.

### **II. Der Entscheid**

#### **1. Sachverhalt**

Die Gesellschaften A und B schlossen im Jahr 2001 zwei Call-Option-Vereinbarungen ab, wonach die A der B eine Kaufoption bezüglich der Anteile an der Gesellschaft C einräumte. Streitigkeiten aus dem zweiten Vertrag sollten von einem IHK-Schiedsgericht mit Sitz in Genf entschieden werden.

Mit zwei Erklärungen aus dem Jahr 2003 übte die B die Kaufoptionen aus. Die A bestritt darauf sowohl die Gültigkeit dieser Erklärungen wie auch der Call-Option-Vereinbarungen.

Noch im Jahre 2003 leitete die B das Schiedsverfahren gemäss der zweiten Call-Option-Vereinbarung ein. Das zur Beurteilung dieser Vereinbarung eingesetzte IHK-Schiedsgericht erließ

im Frühjahr 2004 einen Endentscheid. Das Schiedsgericht stellte in diesem Entscheid insbesondere fest, dass die B ihr Optionsrecht gemäß der zweiten Call-Option-Vereinbarung gültig ausgeübt hat und dass die B gegenüber der A Anspruch auf Übertragung von dem in dieser Vereinbarung vorgesehenen Anteil am Gesellschaftskapital der C hat. Es hielt das Vorbringen der A, dass die beiden Call-Option-Vereinbarungen Teil eines Geldwäschereisystems seien, für unbewiesen. In diesem Zusammenhang klärte das Schiedsgericht zunächst die wirtschaftliche Berechtigung an der B beweismäßig ab. Es gelangte zum Schluss, der dänische Anwalt S sei der wirtschaftlich Berechtigte. Konkrete Anhaltspunkte für die behauptete deliktische Herkunft der Mittel der B habe die A nicht vorzulegen vermocht.

Das Bundesgericht wies eine Beschwerde der A gegen dieses Schiedsurteil mit Entscheid vom 14. Dezember 2004 ab, soweit darauf einzutreten war<sup>5</sup>. Insbesondere wurde die Rüge der Verletzung des *Ordre public* im Sinne von Art. 190 Abs. 2 lit. e IPRG abgewiesen. Gemäß dem Bundesgericht zwang die Verpflichtung der A zur Erfüllung des Vertrags diese nicht zur Teilnahme an Geldwäscherei, nachdem das Schiedsgericht den entsprechenden Vorwurf gegenüber der B in Würdigung der Behauptungen und Belege verworfen hatte<sup>6</sup>.

Im Jahr 2006 ersuchte die A schließlich das Bundesgericht um Revision des IHK-Schiedsurteils. Sie legte das Affidavit eines Organs der B von Anfang 2006 ins Recht, das dem Londoner Privy Council in einem anderen Verfahren eingereicht wurde, und in dem insbesondere erklärt wird, das oberste Exekutivorgan der B halte an der Behauptung nicht fest, dass Anwalt S an der B wirtschaftlich allein berechtigt sei.

## 2. Rechtliches

Das Bundesgericht beurteilte das Revisionsgesuch, das zum Entscheid 4P.102/2006 vom 29. August 2006 geführt hat, noch unter dem früheren Bundesrechtspflegegesetz. Seit dem 1. Januar 2007 müssen internationale Schiedssprüche jedoch gemäß dem neuen Bundesgerichtsgesetz (Art. 77 BGG) mittels einer Beschwerde in Zivilsachen beim Bundesgericht angefochten werden<sup>7</sup>.

Die Gesuchstellerin A berief sich auf den Revisionsgrund von Art. 137 lit. b OG (Art. 123 Abs. 2 lit. a BGG). Danach war die Revision zulässig, wenn die gesuchstellende Partei nachträglich neue erhebliche Tatsachen erfuhr oder entscheidende Beweismittel auffand, die sie im früheren Verfahren nicht beibringen konnte (vgl. Ziff. III.4).

Die A hatte schon im Schiedsverfahren behauptet, der wirtschaftlich an der B Berechtigte sei ein bestimmter Funktionsträger des russischen Staates. Darauf hatte sie ihre Behauptung der Geldwäscherei gestützt. Das Schiedsgericht hielt für die Beurteilung dieses Einwands der A für erforderlich, den wirtschaftlich an der B im Schiedsverfahren Berechtigten zu identifizieren. Das Schiedsgericht gelangte in Würdigung der damals vorliegenden Beweise zum Schluss, der wirtschaftlich an der B Berechtigte sei der dänische Anwalt S (E. 2.2).

Vor dem Bundesgericht reichte die A die eidesstattliche Erklärung (Affidavit) eines Organs der B vom 16. Januar 2006 ein, in welcher erklärt wird, das oberste Exekutivorgan der B halte an der Behauptung nicht fest, der dänische Anwalt S sei an ihr wirtschaftlich allein berechtigt. Damit ließ sich die von der A schon im Schiedsverfahren behauptete wirtschaftliche Berechtigung des von ihr genannten Funktionsträgers des russischen Staates belegen (E.2.2).

Da die eidesstattliche Erklärung vom 16. Januar 2006 datierte, die A davor keine Kenntnis von diesem Dokument haben konnte und das Revisionsbegehren am 12. April 2006 eingereicht wurde, erachtete das Bundesgericht die 90-tägige Frist von Art. 141 Abs. 1 lit. b OG als gewahrt (E. 4.1; vgl. Ziff. III.5).

Das Bundesgericht qualifizierte die als Grundlage für das Revisionsgesuch angerufenen Dokumente als unechte Noven und damit als neue Beweismittel im Sinne von Art. 137 lit. b OG (E. 4.2; vgl. Ziff. III.4c). Es bejahte auch die Erheblichkeit der neuen Beweismittel (E. 4.3). Diese dienten in der Tat dem Beweis einer Tatsache, deren Kenntnis nach den Erwägungen des

Müller: Das Schweizerische Bundesgericht revidiert zum ersten Mal einen internationalen Schiedsspruch: eine Analyse im Lichte des neuen Bundesgerichtsgesetzes(SchiedsVZ 2007, 64)

66

Schiedsgerichts für die Abklärung des von der A erhobenen Vorwurfs der Geldwäscherei notwendig war. Sie seien geeignet, die vom Schiedsgericht für die Beurteilung der Geldwäscherei ausdrücklich für erheblich erklärte Tatsache der Identität der wirtschaftlichen Berechtigung an der B im Sinne der A zu beweisen (E. 4.2).

Aus diesen Gründen hieß das Bundesgericht das Revisionsgesuch gut und hob den Entscheid des Schiedsgerichts vom 16. August 2004 auf. Es wies die Streitsache an das von der IHK bestellte Schiedsgericht mit Sitz in Genf zur neuen Beurteilung des von der A erhobenen Vorwurfs der Geldwäscherei sowie zu neuem Entscheid in der Sache zurück (E. 5).

### III. Die Revision von internationalen Schiedssprüchen im Schweizerischen Recht

#### 1. Grundsatz

Das der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit gewidmete 12. Kapitel des IPRG enthält keine Bestimmungen betreffend die Revision von Schiedssprüchen<sup>8</sup>. Es stellte sich deshalb die Frage, ob der Gesetzgeber diesen außerordentlichen Rechtsbehelf für internationale Verfahren ausschließen wollte. Die herrschende Lehre vertrat schon früh die Ansicht, das IPRG weise in diesem Punkt eine Lücke auf, welche vom Gericht gefüllt werden könne (im Gegensatz zum qualifizierten Schweigen des Gesetzgebers, welches das Vorliegen einer Lücke ausschließt)<sup>9</sup>. Mit seinem Entscheid BGE 118 II 199 aus dem Jahr 1992 hat das Bundesgericht diese Lücke gefüllt. Dieser Grundsatzentscheid wurde seither in BGE 122 III 492 und in mehreren unveröffentlichten Urteilen bestätigt<sup>10</sup>.

Die Revision stellt gegenüber der Beschwerde in Zivilsachen (bzw. der staatsrechtlichen Beschwerde) einen außerordentlichen Rechtsbehelf dar. Sie erlaubt die Korrektur eines rechtskräftigen Urteils, von dem sich im Nachhinein herausstellt, dass es gestützt auf falsche Tatsachen oder unter Einwirkung einer strafbaren Handlung ergangen ist<sup>11</sup>. Diese Möglichkeit, einen bereits erledigten Streitgegenstand in Ausnahmefällen auf verbesserter Grundlage nochmals zu beurteilen, stellt einen Kompromiss widerstrebender rechtspolitischer und rechtsstaatlicher Bemühungen dar: einerseits verlangen der Rechtsfriede und die Rechtssicherheit die Endgültigkeit von Entscheiden; andererseits gebietet die Gerechtigkeit, dass ein in seinen Grundlagen fehlerhaftes Urteil nicht aufrechterhalten wird<sup>12</sup>. Dabei ist jedoch zu bedenken, dass die bundesgerichtliche Lückenfüllung dem Bestreben des IPRG, die Anfechtungsgründe des (vor dem Inkrafttreten des IPRG auch die internationale Schiedsgerichtsbarkeit regelnden) interkantonalen Konkordats zu reduzieren, zuwiderläuft<sup>13</sup>. So wurde beispielsweise auch im UNCITRAL-Modellgesetz im Interesse von Raschheit und Klarheit des Schiedsverfahrens bewusst auf die Einführung der Revision verzichtet<sup>14</sup>.

#### 2. Revisionsobjekt

Sämtliche Entscheide, die das Schiedsgericht binden, können mit einem Revisionsbegehren angefochten werden<sup>15</sup>. Das Erfordernis der Verbindlichkeit deckt sich mit dem Grundsatz, dass nur rechtskräftige Entscheide der Revision zugänglich sind<sup>16</sup>. Bindungswirkung entfalten nicht nur End-, sondern auch Teil- und Zwischenentscheide<sup>17</sup>. Behält sich das Schiedsgericht in einem

Zwischenentscheid jedoch ausdrücklich vor, die entschiedene Frage im Rahmen des Endentscheids erneut zu überprüfen, so fehlt die für die Revision erforderliche Bindungswirkung<sup>18</sup>. Auch prozessleitende Verfügungen binden das Schiedsgericht nicht<sup>19</sup>. Das Kriterium der Bindung des Schiedsgerichts hat zur Folge, dass die Revision auch für Entscheide zulässig ist, die der Beschwerde in Zivilsachen gemäß Art. 190 Abs. 2 IPRG nicht zugänglich sind, wie beispielsweise ein Zwischenentscheid über das anwendbare Recht<sup>20</sup>.

### 3. Zuständigkeit

Das Bundesgericht ist grundsätzlich ausschließliche Revisionsinstanz<sup>21</sup>. Art. 191 Abs. 2 IPRG, welcher die Prorogation zugunsten eines kantonalen Gerichts erlaubt, bleibt jedoch vorbehalten<sup>22</sup>. Das Schiedsgericht selber ist dafür nicht zuständig, und zwar auch dann nicht, wenn das Schiedsgericht nur einen Teilentscheid gefällt hat und im Moment des Revisionsverfahrens

Müller: Das Schweizerische Bundesgericht revidiert zum ersten Mal einen internationalen Schiedsspruch: eine Analyse im Lichte des neuen Bundesgerichtsgesetzes(SchiedsVZ 2007, 64) 67

weiterhin besteht<sup>23</sup>. Die Parteien haben jedoch die Möglichkeit, anstelle des Bundesgerichts das Schiedsgericht als zuständige Revisionsinstanz zu prorogieren<sup>24</sup>. Dies kann aber dann problematisch sein, wenn der Revisionsgrund in der Bestechung eines Mitglieds des Schiedsgerichts liegt (vgl. Ziff. III.4b).

Als außerordentliches Rechtsmittel hat die Revision im Schweizer Prozessrecht normalerweise keine devolutive Wirkung, sondern wird - wie die Erläuterung und die Berichtigung (Art. 129 BGG, Art. 145 OG) - von derselben Instanz beurteilt, welche den angefochtenen Entscheid erlassen hat (*judex a quo*)<sup>25</sup>. In seinem Grundsatzentscheid aus dem Jahr 1992 hat das Bundesgericht jedoch die Lösung über ein staatliches Gericht vorgezogen, und zwar insbesondere deshalb, weil das Schiedsgericht häufig nicht institutionalisiert sei und weil dessen Aufgabe mit Erlass des Schiedsspruchs beendet sei<sup>26</sup>. Dieses Argument ist wenig überzeugend, denn das ursprüngliche Schiedsgericht bleibt regelmäßig auch für die Beurteilung von Auslegungs-, Erläuterungs- und Berichtigungsbegehren zuständig<sup>27</sup>. Im Gegenteil, es sind keine grundsätzlichen Gründe ersichtlich, weshalb nicht auch das vormalige Schiedsgericht bzw. ein neu zu konstituierendes Schiedsgericht über das Revisionsbegehren entscheiden könnte. Dies gilt insbesondere dann, wenn es sich um ein Schiedsgericht handelt, das nach den Regeln einer ständigen Schiedsinstitution bestellt worden ist<sup>28</sup>. Die vom Bundesgericht getroffene Lösung hat dagegen den entscheidenden Vorteil, dass sie dem Willen des Gesetzgebers, die Rekursmöglichkeiten gegen Schiedssprüche möglichst gering zu halten, besser gerecht wird. Der Entscheid des Schiedsgerichts über das Revisionsbegehren könnte nämlich seinerseits wieder vor dem Bundesgericht angefochten werden<sup>29</sup>.

### 4. Revisionsgründe

#### a) Analoge Anwendung des Bundesgerichtsgesetzes

Für die Revisionsgründe sind die entsprechenden Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes analog anzuwenden<sup>30</sup>. Dabei kann die Revision eines internationalen Schiedsspruchs gemäß Art. 176ff. IPRG ausschließlich aus den in Art. 123 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a BGG (Art. 137 OG) abschließend genannten Gründen verlangt werden<sup>31</sup>.

Die Revision wegen Verletzung von Verfahrensvorschriften gemäß Art. 121 BGG (Art. 136 OG) ist somit für internationale Schiedssprüche ausgeschlossen:

Da die in Art. 121 *lit. a-c* BGG (Art. 136 *lit. a-c* OG) genannten Revisionsgründe (Verletzung der Vorschriften über die Besetzung des Schiedsgerichts oder über den Ausstand [*lit. a*], Schiedsspruch *ultra* oder *extra petita* [*lit. b*], fehlende Beurteilung einzelner Anträge [*lit. c*]) den Anfechtungsgründen von Art. 190 Abs. 2 *lit. a* und *c* IPRG entsprechen, können diese Rügen ausschließlich im Rahmen der Beschwerde in Zivilsachen gemäß Art. 72-77 BGG geltend gemacht werden<sup>32</sup>. Dies gilt auch dann, wenn eine solche Rüge erst nach Ablauf der 30-tägigen Frist für die Geltendmachung im Rahmen einer Anfechtung gemäß Art. 190 Abs. 2 *lit. a* bzw. *c* IPRG (Art. 100 BGG, Art. 89 OG) entdeckt wird<sup>33</sup>. Dagegen kann die nach der 30-tägigen Beschwerdefrist entdeckte Tatsache, dass eine bestochene Schiedsrichterin am Schiedsspruch mitgewirkt hat, gestützt auf Art. 123 Abs. 1 BGG (Art. 137 *lit. a* OG) auch noch nachträglich im Rahmen eines Revisionsgesuchs geltend gemacht werden<sup>34</sup>.

- Art. 121 *lit. d* BGG (Art. 136 *lit. d* OG) ermöglicht die Revision für den Fall, dass das Schiedsgericht in den Akten liegende erhebliche Tatsachen aus Versehen nicht berücksichtigt hat. Da die Aktenwidrigkeitsrüge auch mit einer Beschwerde in Zivilsachen nicht erhoben werden könnte<sup>35</sup>, ist dieser Revisionsgrund gegen internationale Schiedssprüche ebenfalls ausgeschlossen<sup>36</sup>.

### **b) Verbrechen und Vergehen (*revisio propter falsa*)**

Nach Art. 123 Abs. 1 BGG (Art. 137 *lit. a* OG) kann Revision verlangt werden, „*wenn ein Strafverfahren ergeben hat, dass durch ein Verbrechen oder Vergehen zum Nachteil der Partei auf den Entscheid eingewirkt wurde*“. Diese Bestimmung hält weiter fest, dass die Verurteilung durch ein Strafgericht nicht erforderlich ist und dass der Beweis auf andere Weise erbracht werden kann, wenn das Strafverfahren nicht durchführbar ist. Die wichtigsten für die Revision in Frage kommenden Straftatbestände sind Urkundenfälschung (Art. 251-255 Strafgesetzbuch<sup>37</sup>), falsche Beweisaussage der Partei (Art. 306 StGB), falsches Zeugnis, falsches Gutachten und falsche Übersetzung (Art. 307 i.V.m. 309 StGB) sowie aktive und passive Bestechung (Art. 322<sup>ter</sup> und <sup>quater</sup> StGB). Die das Revisionsbegehren stellende Partei hat dabei den schwierigen Beweis zu erbringen, dass das Schiedsgericht ohne Einwirkung der strafbaren Handlung einen für sie günstigeren Entscheid gefällt hätte<sup>38</sup>.

### **c) Nachträglich entdeckte Tatsachen oder Beweismittel (*revisio propter nova*)**

Revision kann auch verlangt werden, wenn „*die ersuchende Partei nachträglich erhebliche Tatsachen erfährt*“

Müller: Das Schweizerische Bundesgericht revidiert zum ersten Mal einen internationalen Schiedsspruch: eine Analyse im Lichte des neuen Bundesgerichtsgesetzes(SchiedsVZ 2007, 64)

68

*oder entscheidende Beweismittel auffindet, die sie im früheren Verfahren nicht beibringen konnte, unter Ausschluss der Tatsachen und Beweismittel, die erst nach dem Entscheid entstanden sind*“ (Art. 123 Abs. 2 *lit. a* BGG, Art. 137 *lit. b* OG).

Das Bundesgerichtsgesetz vermeidet bewusst den unter dem Bundesrechtspflegegesetz geläufigen Begriff „neue Tatsachen“, denn es handelt sich nicht um nachträglich eingetretene, sondern lediglich um *nachträglich entdeckte Tatsachen*<sup>39</sup>. In Frage kommen somit nur Tatsachen, die sich in einem Zeitpunkt ereignet haben, in dem sie im ursprünglichen Schiedsverfahren noch vorgebracht werden konnten (sog. *unechte Noven*<sup>40</sup>), die aber der Revisionsgesuchstellerin trotz hinreichender Sorgfalt zu diesem Zeitpunkt nicht bekannt waren<sup>41</sup>. Die Voraussetzung der Erheblichkeit bedeutet,

dass die nachträglich entdeckten Tatsachen geeignet sein müssen, die tatsächliche Grundlage des angefochtenen Schiedsspruchs zu verändern, so dass sie bei zutreffender rechtlicher Würdigung zu einem für die Revisionsgesuchstellerin vorteilhafteren Schiedsspruch führen können<sup>42</sup>.

Gemäß der bundesgerichtlichen Rechtsprechung sind *keine* nachträglich entdeckten Tatsachen im Sinne von Art. 123 Abs. 1 lit. a BGG (Art. 137 lit. b OG):

Die Tatsache, dass ein Zeuge ein persönliches Interesse am Ausgang des Verfahrens hatte<sup>43</sup>;

- Tatsachen, die sich auf die Glaubwürdigkeit einer Zeugenaussage beziehen<sup>44</sup>;

Tatsachen, die sich auf die vom Schiedsgericht vorgenommene Beweiswürdigung beziehen<sup>45</sup>;

- Eine nachträgliche Änderung der Rechtsprechung<sup>46</sup>;

Ein Gutachten, von dem das Schiedsgericht vor Erlass des Schiedsspruch Kenntnis genommen hatte, das es aber aufgrund einer antizipierten Beweiswürdigung nicht berücksichtigt hat<sup>47</sup>.

- *Nachträglich aufgefundene Beweismittel* im Sinne von Art. 123 Abs. 2 lit. a BGG sind in erster Linie ebenfalls solche, die im Zeitpunkt des ursprünglichen Verfahrens zwar bereits vorhanden waren, damals aber von der benachteiligten Partei nicht behändigt werden konnten. Der kommentierte Entscheid zeigt jedoch, dass das fragliche Beweismittel auch erst *nach* Abschluss des ursprünglichen Verfahrens entstanden sein kann, wenn es dazu dient, eine *vor* Abschluss des ursprünglichen Verfahrens bereits bestandene Tatsache zu beweisen<sup>48</sup>. Nachträglich aufgefundene Beweismittel im Sinne dieser Bestimmung können auch eine Tatsache betreffen, die im ursprünglichen Verfahren zwar bekannt war, zum Nachteil der Revisionsgesuchstellerin jedoch unbewiesen geblieben ist<sup>49</sup>. Sollen bereits vorgebrachte Tatsachen mit den nachträglich aufgefundenen Mitteln bewiesen werden, so hat die Revisionsgesuchstellerin darzutun, dass sie die Beweismittel im ursprünglichen Schiedsverfahren nicht beibringen konnte<sup>50</sup>.

Das nachträglich aufgefundene Beweismittel muss zudem „entscheidend“ („erheblich“ gemäß Art. 137 lit. b OG) sein. Dies ist dann der Fall, wenn anzunehmen ist, es hätte zu einem anderen Schiedsspruch geführt, falls das Schiedsgericht im ursprünglichen Schiedsverfahren davon Kenntnis gehabt hätte. Ausschlaggebend ist dabei gemäß der bundesgerichtlichen Rechtsprechung, dass das nachträglich aufgefundene Beweismittel nicht bloß der Würdigung, sondern der Ermittlung des Sachverhalts dient. Ein Revisionsgrund ist also nicht schon dann gegeben, wenn das Schiedsgericht bereits im Schiedsverfahren bekannte Tatsachen unrichtig gewürdigt hat. Notwendig ist vielmehr, dass die unrichtige Würdigung erfolgte, weil für den Schiedsentscheid wesentliche Tatsachen unbewiesen geblieben sind<sup>51</sup>.

Die Revisionsgesuchstellerin hat einerseits zu beweisen, dass das Schiedsgericht bei Kenntnis der fraglichen Tatsache bzw. des fraglichen Beweismittels einen für sie günstigeren Schiedsspruch erlassen hätte<sup>52</sup>. Andererseits hat sie zu erstellen, dass es ihr trotz aller Umsicht nicht möglich war, sich im Schiedsverfahren rechtzeitig auf die nachträglich entdeckte Tatsache bzw. das nachträglich aufgefundene Beweismittel zu berufen<sup>53</sup>. Das Bundesgericht stellt hohe Anforderungen an den Beweis der unverschuldeten Unkenntnis<sup>54</sup>.

Das Bundesgericht braucht sich dabei nicht dazu zu äußern, welche konkreten Auswirkungen die nachträglich entdeckte Tatsache bzw. das nachträglich aufgefundene Beweismittel auf das Dispositiv des Schiedsentscheids im Falle der Gutheißung des Revisionsgesuchs haben wird. Dies wird Aufgabe des Schiedsgerichts sein, an welches die Angelegenheit zurückgewiesen wird, oder das speziell dafür konstituiert wird. Das Bundesgericht hat einzig die Erheblichkeit der nachträglich entdeckten Tatsache bzw. die Tauglichkeit des nachträglich aufgefundenen Beweismittels hypothetisch zu überprüfen, und zwar im Hinblick auf die rechtlichen Erwägungen, auf welche das

Schiedsgericht seinen der Revision zugrunde liegenden Schiedsspruch gestützt hat<sup>55</sup>. Die fehlende hypothetische

Müller: Das Schweizerische Bundesgericht revidiert zum ersten Mal einen internationalen Schiedsspruch: eine Analyse im Lichte des neuen Bundesgerichtsgesetzes(SchiedsVZ 2007, 64) 69

Schlüssigkeit der nachträglich entdeckten Tatsachen oder Beweismittel bringt viele Revisionsgesuche zum Scheitern. Der hier kommentierte Entscheid hat diese Hürde nur deshalb genommen, weil das Schiedsgericht die Frage der wirtschaftlichen Berechtigung an der B ausdrücklich als entscheidenden Umstand für die Beurteilung des Vorwurfs der Geldwäscherei qualifiziert hatte (vgl. Ziff. II.2).

## 5. Verfahren

Das Revisionsverfahren richtet sich nach Art. 124-128 BGG (Art. 140-143 OG)<sup>56</sup>. Danach müssen folgende Eintretensvoraussetzungen erfüllt sein: (i) Tauglichkeit des Revisionsobjekts (vgl. Ziff. III.2); (ii) Zuständigkeit der für die Revision angerufenen Instanz (vgl. Ziff. III.3); (iii) Vorliegen eines Revisionsgrunds (vgl. Ziff. III.4); (iv) frist- und formgerechte Einreichung des Revisionsgesuchs durch eine berechtigte und beschwerte Partei.

Bezüglich der Frist bestimmt Art. 124 Abs. 1 lit. d BGG (Art. 141 Abs. 1 lit. b OG), dass das Revisionsgesuch innert einer *relativen Frist* von 90 Tagen seit Entdeckung des Revisionsgrunds, frühestens jedoch nach der Eröffnung der vollständigen Ausfertigung des Entscheids oder nach dem Abschluss des Strafverfahrens einzureichen ist. Ein Revisionsgrund gilt als entdeckt im Sinne dieser Bestimmung sobald die gesuchstellende Partei hinreichend sichere Kenntnis von den maßgebenden Tatsachen und Beweismitteln hat<sup>57</sup>.

Nach einer *absoluten Frist* von 10 Jahren seit der Ausfällung des Schiedsentscheids kann die Revision nur noch im Falle von Verbrechen oder Vergehen (Art. 123 Abs. 1 BGG, Art. 137 lit. a OG) verlangt werden (Art. 124 Abs. 2 lit. a BGG, Art. 141 Abs. 2 OG).

## 6. Wirkung des Revisionsgesuchs

Als außerordentliches Rechtsmittel hat das Revisionsgesuch - wie die Schiedsbeschwerde<sup>58</sup> - keine aufschiebende Wirkung. Gemäß Art. 126 BGG (Art. 142 OG) kann die Instruktionsrichterin von Amtes wegen oder auf Antrag einer Partei den Vollzug des angefochtenen Schiedsspruchs aufschieben.

Der bereits erfolgte Vollzug eines Schiedsspruchs schließt ein Revisionsbegehren nicht aus. In diesem Fall müsste der neue Schiedsspruch jedoch bei Gutheißung des Revisionsgesuchs die Rückabwicklung des erfolgten Vollzugs anordnen, sei dies durch Realexekution oder in Form von Schadenersatz<sup>59</sup>.

## 7. Wirkung des Revisionsentscheids

Der Entscheid über ein gegen einen internationalen Schiedsspruch gerichtetes Revisionsgesuch hat lediglich kassatorische (und keine reformatorische) Wirkung. Heißt das Bundesgericht das Revisionsgesuch gut, so fällt es kein neues Urteil in der Sache selbst<sup>60</sup>, sondern hebt den Schiedsspruch bloß auf und weist die Sache zu neuer Entscheidung an das „alte“ Schiedsgericht oder an ein neu zu konstituierendes zurück<sup>61</sup>.

Der positive Revisionsentscheid des Bundesgerichts bindet das „neue“ Schiedsgericht nicht<sup>62</sup>. Da das Bundesgericht die Erheblichkeit der nachträglich entdeckten Tatsachen bzw. Beweismittel für

seinen Revisionsentscheid nur hypothetisch überprüft (vgl. Ziff. III.4), entscheidet das „neue“ Schiedsgericht frei, ob der Wahrscheinlichkeitsentscheid des Bundesgerichts zutrifft oder ob die nachträglich entdeckten Tatsachen oder Beweismittel am ursprünglichen Schiedsentscheid nichts ändern.

## 8. Vorgängiger Verzicht auf Revision

Der unterschiedliche Wortlaut des Randtitels von Art. 192 IPRG („*Verzicht auf Rechtsmittel*“, wozu die Revision zählt) und des ersten Absatzes dieser Bestimmung („*Anfechtung der Schiedsentscheide*“, was die Revision nicht ist) wirft die Frage auf, ob ein im Voraus erklärter Verzicht auf Rechtsmittel im Sinne dieser Bestimmung die Revision mit einbezieht oder nicht. Da die Regelung des 12. Kapitels des IPRG bezüglich der Revision eine Lücke aufweist (vgl. Ziff. III.1), kann Art. 192 IPRG historisch betrachtet nur die Schiedsbeschwerde gemäß Art. 190 Abs. 2 IPRG und nicht die erst später durch richterliche Rechtsfindung eingeführte Revision gemeint haben. Deshalb stellt sich die herrschende Lehre auf den Standpunkt, dass die Parteien auf die Revision nicht gemäß Art. 192 IPRG vorgängig verzichten können<sup>63</sup>. In einem *obiter dictum* zweifelte das Bundesgericht ebenfalls daran, ob die Revision von Art. 192 IPRG erfasst wird und der Verzicht darauf zulässig ist<sup>64</sup>.

Die Antwort auf diese Frage hängt in meinen Augen von den konkreten Umständen des Einzelfalles ab: Haben die Parteien nur die *Anfechtung* des Schiedsspruchs explizit ausgeschlossen<sup>65</sup>, so erstreckt sich dieser Verzicht nicht auch auf eine Revision. Haben die Parteien dagegen nicht nur die *Anfechtung* sondern auch die *Revision* ausdrücklich ausgeschlossen, so ist ein solcher Ausschluss zu schützen. Das Bundesgericht ist 1992 zum Schluss gekommen, dass der Gesetzgeber des IPRG die Revision gegen Schiedssprüche zugelassen hätte, wenn er an eine Regelung dieser Frage gedacht hätte<sup>66</sup>. Nichts steht der analogen Schlussfolgerung

Müller: Das Schweizerische Bundesgericht revidiert zum ersten Mal einen internationalen Schiedsspruch: eine Analyse im Lichte des neuen Bundesgerichtsgesetzes (SchiedsVZ 2007, 64)

70

entgegen, dass der Gesetzgeber dann auch den Ausschluss der Revision zugelassen hätte. Das Bundesgericht hätte somit die Möglichkeit, den vorgängigen Verzicht der Revision durch eine weitere Lückenfüllung ebenfalls zuzulassen<sup>67</sup>.

Dies gilt zweifelsohne für den Revisionsgrund der nachträglich entdeckten Tatsachen oder Beweismittel gemäß Art. 123 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a BGG (Art. 137 OG). Der Gesetzgeber hätte diesen Revisionsgrund nämlich - analog zum deutschen<sup>68</sup>, englischen<sup>69</sup>, italienischen<sup>70</sup> und französischen<sup>71</sup> Recht - auch gänzlich ausschließen können<sup>72</sup>. Angesichts der äußerst begrenzten *Anfechtungsmöglichkeiten* eines Schiedsspruchs im Schweizerischen Recht, wäre ein Ausschluss dieses *Revisionsgrunds* wohl für die internationale Schiedsgerichtsbarkeit auch sachgerechter gewesen. Es ist in der Tat schwierig nachvollziehbar, weshalb das ordentliche Rechtsmittel der *Anfechtung* selbst bei aktenwidrigen tatsächlichen Feststellungen und willkürlicher Beweiswürdigung nicht zur Verfügung steht<sup>73</sup> und das außerordentliche Rechtsmittel der Revision noch nach Jahren lediglich aufgrund eines nicht rechtzeitig entdeckten Beweismittels zur Aufhebung des Schiedsspruchs führen kann<sup>74</sup>.

Die gleichen Überlegungen gelten für den Fall, dass „*ein Strafverfahren ergeben hat, dass durch ein Verbrechen oder Vergehen zum Nachteil der Partei auf den Entscheid eingewirkt wurde*“ (Art. 123 Abs. 1 BGG; Art. 137 lit. a OG). Die Möglichkeit des vorgängigen Verzichts auf eine *Anfechtung* gemäß Art. 192 Abs. 1 IPRG gilt nämlich auch für den Fall, dass der zukünftige Schiedsspruch gegen den *Ordre public* (Art. 190 Abs. 2 lit. e IPRG) verstößt. Ein solcher Verstoß liegt unter



anderem vor, wenn ein Verbrechen oder Vergehen auf den Schiedsspruch eingewirkt hat<sup>75</sup>. Das zuweilen für diese Lösung angeführte Argument, wonach die im Schiedsverfahren beklagte Partei den Einwand der Einwirkung eines Verbrechens oder Vergehens auch im Exequaturverfahren als Verletzung des *Ordre public* des Vollstreckungsstaates (Art. V Abs. 2 lit. b NYÜ<sup>76</sup>) vorbringen könne<sup>77</sup>, überzeugt jedoch aus folgenden Gründen nicht: Einerseits gilt dies nur für Revisionsgründe, die vor dem Exequaturverfahren entdeckt werden. Andererseits ist bei Vollstreckung des Schiedsspruchs der *Ordre public* des Vollstreckungsstaats - und nicht derjenige der Schweiz - maßgebend, was zu unterschiedlichen Resultaten führen kann, je nachdem, ob die Revisionsgründe im entsprechenden Staat *ordre public*-relevant sind oder nicht<sup>78</sup>. Schließlich bleibt der fehlerhafte Schiedsspruch bei der Verweigerung der Vollstreckung im Gegensatz zur Revision bestehen und verhindert somit ein neues Schiedsverfahren<sup>79</sup>. Gewisse Autoren stellen sich jedoch auf den Standpunkt, dass ein Schiedsspruch, auf den durch eine Straftat eingewirkt wurde, keinen Bestand haben dürfe, und zwar auch dann nicht, wenn man den vorgängigen Verzicht auf die Revision grundsätzlich unterstützt<sup>80</sup>.

### 9. Rechtsmittel gegen den Entscheid über das Revisionsgesuch

Der Revisionsentscheid des Bundesgerichts kann seinerseits Gegenstand einer Revision gemäß Art. 121- 128 BGG (Art. 136-144 OG) sein. Gegen den nach erfolgter Aufhebung und Rückweisung ergangenen neuen Schiedsspruch steht wiederum die Anfechtung gemäß Art. 190 Abs. 2 IPRG offen<sup>81</sup>.

### IV. Schlussfolgerung

Im August 2006 hat das Schweizerische Bundesgericht zum ersten Mal einen internationalen Schiedsspruch revidiert. Zuvor kam es seit Inkrafttreten des IPRG am 1. Januar 1989 in rund zehn Revisionsverfahren nie zum Schluss, dass die Voraussetzungen dieses außerordentlichen Rechtsmittels erfüllt waren. Obwohl die Schweiz mit der Möglichkeit der Revision von Schiedssprüchen für nachträglich entdeckte Tatsachen und Beweismittel im internationalen Vergleich ein Einzeldasein fristet, wäre die Befürchtung, der Schiedsplatz Schweiz könnte dadurch an Attraktivität einbüßen, somit unbegründet.

---

\* Prof. Dr. Christoph Müller ist Ordinarius für Vertragsrecht, Privatrechtsvergleichung und Europäisches Privatrecht an der Universität Neuchâtel (Schweiz).

1 Bundesgesetz vom 12. Dezember 1987 über das Internationale Privatrecht (IPRG, SR 291).

2 *Rigozzi/Schöll*, Die Revision von Schiedssprüchen nach dem 12. Kapitel des IPRG, Bibliothek zur Zeitschrift für Schweizerisches Recht, Beiheft 37, Basel/Genf/München 2002, S. 1. Siehe auch Zusammenstellungen der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zur Revision bei *Berger/Kellerhals*, Internationale und interne Schiedsgerichtsbarkeit in der Schweiz, Bern 2006, S. 741, und *Müller*, International Arbitration - A Guide to the Complete Swiss Case Law (Unreported and Reported), Zürich/Basel/Genf/Brüssel/Köln 2004, S. 199ff.

3 Bundesgesetz vom 16. Dezember 1943 über die Organisation der Bundesrechtspflege (BS 3 531).

4 Bundesgesetz vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (SR 173.110).

5 Urteil 4P.208/2004 vom 14. Dezember 2004.

6 Urteil 4P.208/2004 vom 14. Dezember 2004 E. 6.

7 Vor dem Inkrafttreten des Bundesgerichtsgesetzes musste ein Schiedsspruch mittels staatsrechtlicher Beschwerde beim Bundesgericht angefochten werden (Art. 191 Abs. 1 aIPRG). Zu den einzelnen durch diese Gesetzesänderungen bedingten Neuigkeiten siehe *Müller*, Neues aus der

schweizerischen Gesetzgebung zur internationalen und nationalen Schiedsgerichtsbarkeit, Bull. ASA 2006 S. 647ff.

8 Im Gegensatz zum die Binnenschiedsgerichtsbarkeit regelnden Konkordat vom 27. März 1969 über die Schiedsgerichtsbarkeit (Art. 41-43).

9 *Walter*, Die internationale Schiedsgerichtsbarkeit in der Schweiz - Offene Fragen zu Kap. 12 des IPR-Gesetzes, ZBJV 1990, S. 180f.; *Briner*, Die Anfechtung und Vollstreckung des Schiedsentscheidendes, in: Die Internationale Schiedsgerichtsbarkeit in der Schweiz (II), Das neue Recht ab 1. Januar 1989, Schriftenreihe DIS 1/II, hrsg. von *Böckstiegel*, Köln/Berlin/Bonn/München 1989, S. 109; *Bucher*, Die neue internationale Schiedsgerichtsbarkeit in der Schweiz, Basel 1989, N 409; *Lalive/Poudret/Reymond*, Le droit de l'arbitrage interne et international en Suisse, Lausanne 1989, Art. 191 IPRG N 5; *Habscheid*, Das neue schweizerische Recht der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit nach dem Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht, Recht der Internationalen Wirtschaft (RIW) 1988, S. 772; *ders.*, Rechtsstaatliche Aspekte des internationalen Schiedsverfahrens mit Rechtsmittelverzicht nach dem IPR-Gesetz, Vereinigung für Rechtsstaat und Individualrechte, Solothurn 1988, S. 16ff.; *Knoepfler/Schweizer*, L'arbitrage international et les voies de recours, in: Mélanges Guy Flattet, Lausanne 1985, S. 504f. Anderer Meinung *Rüede/Hadenfeldt*, Schweizerisches Schiedsgerichtsrecht, 2. Aufl., Zürich 1993, S. 365f., und (noch) *Bucher*, Das Kapitel 11 des IPR-Gesetzes über die internationale Schiedsgerichtsbarkeit, in: Beiträge zum neuen IPR des Sachen-, Schuld- und Gesellschaftsrechts, Festschrift für Rudolf Moser, Zürich 1987, S. 229.

10 Für die diesbezüglich Rechtsprechung siehe *Müller*, International Arbitration - A Guide to the Complete Swiss Case Law (Unreported and Reported), Zürich/Basel/Genf/Brüssel/Köln 2004, S. 199ff.

11 *Vogel/Spühler*, Grundriss des Zivilprozessrechts, 8. Aufl., Bern 2006, § 13 N 23.

12 BGE 118 II 199 E. 2b/cc.

13 *Addor*, Internationale Schiedsgerichtsbarkeit: Bundesrecht oder Konkordatsrecht, ZSR 1993 I S. 70f.

14 Yearbook of the United Nations Commission on International Trade Law 1985, Volume XVI (A/40/17, Para. 300): "In reply to the suggestion for allowing a considerably longer period of time in which to apply for setting aside an award on the grounds of fraud, or that evidence was false or discovered only later, it was stated that such extension was contrary to the need for speedy and final settlement of disputes in international commercial relationships".

15 BGE 122 III 492 E. 1b/aa-bb; Urteil 4P.102/2006 vom 29. August 2006 E. 2.

16 *Escher*, Revision und Erläuterung, in: *Geiser/Münch*, Prozessieren vor Bundesgericht, 2. Aufl., Basel/Frankfurt a.M. 1998, S. 271.

17 Für die Revisionsfähigkeit eines im Schiedsspruch festgehaltenen Vergleichs (*award on agreed terms*) und eines Abschreibungsbeschlusses wegen Klageanerkennung oder Klagerückzugs, siehe *Rigozzi/Schöll*, Die Revision von Schiedssprüchen nach dem 12. Kapitel des IPRG, Bibliothek zur Zeitschrift für Schweizerisches Recht, Beiheft 37, Basel/Genf/München 2002, S. 13.

18 Urteil 4P.237/2005 vom 2. Februar 2006 E. 3.2.

19 *Berger/Kellerhals*, Internationale und interne Schiedsgerichtsbarkeit in der Schweiz, Bern 2006, N 1798.

20 BGE 122 III 492.

21 BGE 118 II 199 E. 3, Urteil 4P.102/2006 vom 29. August 2006 E. 1.

22 *Rigozzi/Schöll*, Die Revision von Schiedssprüchen nach dem 12. Kapitel des IPRG, Bibliothek zur Zeitschrift für Schweizerisches Recht, Beiheft 37, Basel/Genf/München 2002, S. 19ff.

23 BGE 122 III 492 E. 1c.

24 *Berger/Kellerhals*, Internationale und interne Schiedsgerichtsbarkeit in der Schweiz, Bern 2006, N 1802; *Rigozzi/Schöll*, Die Revision von Schiedssprüchen nach dem 12. Kapitel des IPRG, Bibliothek zur Zeitschrift für Schweizerisches Recht, Beiheft 37, Basel/Genf/München 2002, S. 18f.

Gegenteiliger Meinung sind *Poudret/Besson*, *Droit comparé de l'arbitrage international*, Zürich/Basel/Genf/Paris/Brüssel 2002, S. 835f.

25 *Vogel/Spühler*, *Grundriss des Zivilprozessrechts*, 8. Aufl., Bern 2006, 13 N 31.

26 BGE 118 II 199 E. 3.

27 Siehe z.B. Art. 29 IHK-Schiedsgerichtsordnung, § 1058 ZPO und § 37 DIS-Schiedsordnung, Art. 35-37 Swiss Rules. Das Bundesgericht hat dieses Argument in BGE 122 III 492 E. 1b/aa denn auch stark relativiert.

28 Vgl. im französischen Recht den Entscheid der Cour de Cassation (1<sup>re</sup> Chambre civile) vom 25. Mai 1992 (Rev. Arb. 1993 S. 91ff.), wonach das Revisionsbegehren vom Schiedsgericht selbst zu beurteilen ist, wenn dieses nach Erlass des Schiedsspruchs bestehen bleibt oder neu einberufen werden kann. Siehe auch Art. 51 § 3 des Übereinkommens vom 18. März 1965 zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten zwischen Staaten und Angehörigen anderer Staaten (Washington-Übereinkommen für ICSID-Schiedsgerichtsbarkeit; BGBl. 1969 II 371ff.).

29 *Rigozzi/Schöll*, Die Revision von Schiedssprüchen nach dem 12. Kapitel des IPRG, Bibliothek zur Zeitschrift für Schweizerisches Recht, Beiheft 37, Basel/Genf/München 2002, S. 17f.

30 BGE 118 II 199 E. 4; Urteil 4P.102/2006 vom 29. August 2006 E. 1.

31 BGE 118 II 199 E. 4.

32 BGE 118 II 199 E. 4.

33 Urteil 4P.104/1993 vom 25. November 1993 E. 2, Bull. ASA 1994 S. 253. Kritisch dazu *Poudret/Besson*, *Droit comparé de l'arbitrage international*, Zürich/Basel/Genf/Paris/Brüssel 2002, S. 837.

34 Urteil 4P.104/1993 vom 25. November 1993 E. 2, Bull. ASA 1994 S. 253f.

35 Siehe Rechtsprechung bei *Müller*, *International Arbitration - A Guide to the Complete Swiss Case Law (Unreported and Reported)*, Zürich/Basel/Genf/Brüssel/Köln 2004, S. 143f.

36 *Berger/Kellerhals*, *Internationale und interne Schiedsgerichtsbarkeit in der Schweiz*, Bern 2006, S. 627 Fn 31.

37 Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (StGB; SR 311.0).

38 Urteil 4P.213/1998 vom 11. Mai 1999 E. 3b/bb, Bull. ASA 2000 S. 329f.

39 Botschaft vom 28. Februar 2001 zur Totalrevision der Bundesrechtspflege, BBl 2001 4352.

40 *Escher*, Revision und Erläuterung, in: *Geiser/Münch*, *Prozessieren vor Bundesgericht*, 2. Aufl., Basel/Frankfurt a.M. 1998, S. 279f.

41 Urteil 4P.102/2006 vom 29. August 2006 E. 2.1.

42 BGE 118 II 199 E. 5; Urteil 4P.102/2006 vom 29. August 2006 E. 2.1.

43 BGE 118 II 199 E. 5.

44 BGE 118 II 199 E. 5.

45 Urteil 4P.120/2002 vom 3. September 2002 E. 2.2.4.

46 *Rigozzi/Schöll*, Die Revision von Schiedssprüchen nach dem 12. Kapitel des IPRG, Bibliothek zur Zeitschrift für Schweizerisches Recht, Beiheft 37, Basel/Genf/München 2002, S. 40.

47 Urteil 4P.117/2003 vom 16. Oktober 2003 E. 4.2.

48 Urteil 4P.102/2006 vom 29. August 2006 E. 4.1, wobei im vorliegenden Fall jedoch das *nach* Abschluss des ursprünglichen Verfahrens entstandene Beweismittel (die eidesstattliche Erklärung vom 16. Januar 2006) auf zwei Dokumente (August 2001 und Juni 2002) verwies, die bereits *vor* dem Abschluss des ursprünglichen Verfahrens existierten. In Urteil 4P.76/1997 vom 9. Juli 1997 E. 3c (Bull. ASA 1997 S. 511) hatte das Bundesgericht die Frage der erforderlichen zeitlichen Abfolge noch offen gelassen.

49 Urteil 4P.102/2006 vom 29. August 2006 E. 2.1; Urteil 4P.265/1996 vom 2. Juli 1997 E. 2a, Bull. ASA 1997 S. 500.

50 Urteil 4P.102/2006 vom 29. August 2006 E 2.1.

51 BGE 118 II 199 E. 5; Urteil 4P.102/2006 vom 29. August 2006 E. 2.1. Zu Recht kritisch zu dieser Unterscheidung, *Schweizer*, Besprechung des Urteils 4P.76/1997 vom 9. Juli 1997, SZIER 1998 S. 593f.

52 Urteil 4P.213/1998 vom 11. Mai 1999 E. 3b bb, Bull. ASA 2000 S. 329.

53 Urteil 4P.120/2002 vom 3. September 2002 E. 2.2.2 und 3.2.2.; Urteil 4P.213/1998 vom 11. Mai 1999 E. 3b/aa, Bull. ASA 2000 S. 329.

54 Urteil 4P.213/1998 vom 11. Mai 1999 E. 3b/aa, Bull. ASA 2000 S. 329; Urteil 4P.265/1996 vom 2. Juli 1997 E. 4a, Bull. ASA 1997 S. 504, wonach die blosser Behauptung, alle Kontakte zu einem potentiellen Zeugen seien fruchtlos geblieben, den Anforderungen des Gesetzes nicht genügt, wenn aus den Akten hervorgeht, dass die Revisionsgesuchstellerin keine außerordentlichen Vorkehrungen getroffen hat, um die Zeugenaussage vor dem Schiedsgericht um jeden Preis zu erwirken.

55 Urteil 4P.102/2006 vom 29. August 2006 E. 2.1, Urteil 4P.117/2003 vom 16. Oktober 2003 E. 1.2.

56 BGE 118 II 199 E. 4.

57 Urteil 4P.102/2006 vom 29. August 2006 E. 4.1, Urteil 4P.265/1996 vom 2. Juli 1997 E. 2a, Bull. ASA 1997 S. 499.

58 Siehe Rechtsprechung bei *Müller*, International Arbitration - A Guide to the Complete Swiss Case Law (Unreported and Reported), Zürich/Basel/Genf/Brüssel/Köln 2004, S. 196.

59 *Berger/Kellerhals*, Internationale und interne Schiedsgerichtsbarkeit in der Schweiz, Bern 2006, N 1809.

60 Urteil 4P.117/2003 vom 16. Oktober 2003 E. 2.2.

61 BGE 118 II 199 E. 3, Urteil 4P.102/2006 vom 29. August 2006 E. 1; dies im Gegensatz zu Revisionsgesuchen, welche sich gegen Urteile des Bundesgerichts richten (Art. 128 Abs. 1 BGG; Art. 144 Abs. 1 OG).

62 *Berger/Kellerhals*, Internationale und interne Schiedsgerichtsbarkeit in der Schweiz, Bern 2006, N 1811.

63 *Rigozzi/Schöll*, Die Revision von Schiedssprüchen nach dem 12. Kapitel des IPRG, Bibliothek zur Zeitschrift für Schweizerisches Recht, Beiheft 37, Basel/Genf/München 2002, S. 29ff.; *Mayer*, Exclusion Agreements According to Article 192 of the Swiss Private International Law Act, ASA Bull. 1999 S. 206; *Patocchi/Jermini*, in: Basler Kommentar, IPRG, 1996, Art. 192 N 22; *Kunz*, Rechtsmittelverzicht in der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit der Schweiz, Bern 1993, S. 113; *Walter*, Die internationale Schiedsgerichtsbarkeit in der Schweiz - Offene Fragen zu Kap. 12 des IPR-Gesetzes, ZBJV 1990, S. 181. Anderer Meinung sind *Poudret/Besson*, Droit comparé de l'arbitrage international, Zürich/Basel/Genf/Paris/Brüssel 2002, S. 836; *Tschanz*, Besprechung von BGE 118 II 199, Rev. Arb. 1993, S. 120ff.

64 Urteil 4P.265/1996 vom 2. Juli 1997 E. 1a, Bull. ASA 1997 S. 497.

65 Dies kann in Worten (BGE 131 III 173 E. 4.2, Urteil 4P.98/2005 vom 10. November 2005 E. 4.2) oder durch Bezugnahme auf Art. 192 Abs. 1 IPRG (Urteil 4P.198/2005 vom 31. Oktober 2005 E. 1.2) geschehen.

66 BGE 118 II 199 E. 2.

67 *Berger/Kellerhals*, Internationale und nationale Schiedsgerichtsbarkeit in der Schweiz, Bern 2006, N 1813ff.

68 § 1059 ZPO sieht einzig den Aufhebungsantrag als Rechtsbehelf gegen den Schiedsspruch vor. Die früher als § 1041 Abs. 1 Nr. 6a ZPO einen eigenständigen Aufhebungsgrund darstellenden Restitutionsgründe sind mit der neuen Zivilprozessordnung im verfahrensrechtlichen *ordre public* von § 1059 Nr. 2b ZPO aufgegangen. Im Gegensatz zur früheren Zivilprozessordnung, welche den Aufhebungsantrag unbefristet zuließ (*Schwab/Walter*, Schiedsgerichtsbarkeit, 7. Aufl., München 2005, Kap. 24 N 51ff. und Kap. 25 N 12), sieht Nr. 3 von § 1059 ZPO vor, dass dieser innerhalb

einer Frist von drei Monaten bei Gericht eingereicht werden muss, sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben.

69 Vgl. den Arbitration Act von 1996 mit Sect. 22(1) des Arbitration Act 1950; *Mustill/Boyd*, *The Law and Practice of Commercial Arbitration in England*, 2. Aufl., London/Edinburgh 1989, S. 548ff. Vgl. jedoch Sect. 68(2) lit. g Arbitration Act 1996, welcher eine Rekursmöglichkeit vorsieht, wenn der Schiedsspruch durch *fraud* oder anderes *ordre public*-widriges Verhalten erwirkt worden ist.

70 Art. 838 der italienischen Zivilprozessordnung (CPCI) schließt - unter Vorbehalt ausdrücklicher gegenteiliger Parteivereinbarung - die Anwendung von Art. 831 CPCI, der die Revision von Binnenschiedssprüchen vorsieht, für den internationalen Bereich aus.

71 Art. 1507 der neuen französischen Zivilprozessordnung (NCPC) sieht ausdrücklich vor, dass Art. 1491 NCPC - der die Revision gegen Binnenschiedssprüche eröffnet - auf dem Gebiet der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit nicht anwendbar ist. Siehe jedoch Entscheidung der Cour de Cassation (1<sup>re</sup> Chambre civile) vom 25. Mai 1992 (Rev. Arb. 1993 S. 91ff.), bestätigt durch Entscheidung der Cours de Cassation (1<sup>re</sup> Chambre civile) vom 19. Dezember 1995 (Rev. Arb. 1996 S. 49ff.), mit welchen der höchste französische Gerichtshof die Revision für mit *fraude* behaftete internationale Schiedssprüche geöffnet hat.

72 BGE 118 II 199 E. 4.

73 Siehe Rechtsprechung bei *Müller*, *International Arbitration - A Guide to the Complete Swiss Case Law (Unreported and Reported)*, Zürich/Basel/Genf/Brüssel/Köln 2004, S. 143f.

74 *Berger/Kellerhals*, *Internationale und nationale Schiedsgerichtsbarkeit in der Schweiz*, Bern 2006, N 1814. Anderer Meinung: *Rigozzi/Schöll*, *Die Revision von Schiedssprüchen nach dem 12. Kapitel des IPRG*, Bibliothek zur Zeitschrift für Schweizerisches Recht, Beiheft 37, Basel/Genf/München 2002, S. 30.

75 So verstößt beispielsweise das Versprechen von Schmiergeldzahlungen gegen den internationalen *ordre public*, sofern sie nachgewiesen sind (BGE 119 II 380 E. 4b).

76 Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche (New York Convention) vom 10. Juni 1958, SR 0.277.12.

77 *Berger/Kellerhals*, *Internationale und nationale Schiedsgerichtsbarkeit in der Schweiz*, Bern 2006, N 1815.

78 *Rigozzi/Schöll*, *Die Revision von Schiedssprüchen nach dem 12. Kapitel des IPRG*, Bibliothek zur Zeitschrift für Schweizerisches Recht, Beiheft 37, Basel/Genf/München 2002, S. 30.

79 *Poudret/Besson*, *Droit comparé de l'arbitrage international*, Zürich/Basel/Genf/Paris/Brüssel 2002, S. 833.

80 *Habscheid*, *Rechtsstaatliche Aspekte des internationalen Schiedsverfahrens mit Rechtsmittelverzicht nach dem IPR-Gesetz*, Vereinigung für Rechtsstaat und Individualrechte, Solothurn 1988, S. 19.

81 Näheres dazu bei *Rigozzi/Schöll*, *Die Revision von Schiedssprüchen nach dem 12. Kapitel des IPRG*, Bibliothek zur Zeitschrift für Schweizerisches Recht, Beiheft 37, Basel/Genf/München 2002, S. 58.